

30. J U N I 1894

2. S i t z u n g

Protokoll

der II. Sitzung des Landtags vom 30. Juni 1894.

Ausserdem sind sämtliche Abgeordnete,
die dann auf bei Beginn der Sitzung der Aufforderung
des L. Landesbürgermeisters n. Hellyer folgten den vorstehenden
maßnahmen folgen.

Darauf verließ der Präsident M. Albert Rödder das
Regierungskabinett, nachdem die förmliche Genehmigung
seiner Maß zum Präsidium und der H. J. Regierungspräsident
zum Vizepräsidenten des Landtags angezeigt wird. Der Präsident
verabschiedet seine Leute auf bestem Dünken weiter zuwallen.
So gedankt den mit abgetretenen Kabinetts aufzunehmenden
Bürofunktionen des L. Regierungsbüro in der ersten Sitzung,
betont die Wichtigkeit unserer Haufnung, daß unsere Magna
Charta und bringt schließlich ein Lob auf den förmlichen
Gruß unserer Haufnung, unserer Landesfürsten Kaiser II.,
in welches alle Anwesenden begeistert einstimmen.

Darauf wird in die Tagessordnung eingetragen.

I. Erwähnungsgegenstand.

Haftung des Britisch-Österreichischen zu den Dolmetscher-
Convention vom 15. April 1893.

Der Referent der Finanzkommission führt auf, es wurde
auf diesem, ein gesetztes Notium des Landtags aufgegriffen,
dass die förmliche Regierung der kaisrlichen Häuptern, als der
zuständig führenden Regierung, direkt die eine Note des Britisch-
Österreichischen zu Conventions erklären. Daraufhin liegt eine
Befürchtung des k.k. Ministeriums des Finances in Wien vor, welche
die förmliche Regierung erfüllt, bekannst geben zu wollen, ob
Österreich gründlich, ungeschuldet, die gemeinsame Gruzzonen
bekanntest Vertragskommune, welche fügt sich auf die im Annex I.
Titel VI. der Conventions vorgefahrene Regelung des in dem
Gruzzonenkoffer einzuführenden, sanitären Präventivmaßnahmen
richtig abzüglich.

Der Antrag der Kommission: „ob bei dem Britisch-
Österreichischen zu den Dolmetscher Conventions zugehörigen und
die von Österreich gegenwartigen Zustimmungen betrifft die
sanitären Maßnahmen im Gruzzonenkoffer, sorgst sehr auf
einer Haftbarkeit bezüglich haben können, anzurufen —
und oben Notiz zu stellen angenommen.“

II. Gegenstand.

Vertragunterhof betreffend Abänderung des Art. XXV
des österre.-kroatischen Zollvertrages vom 3. Dez. 1876.

es betrifft die Zustimmungen über die Festeinstellung,
Neuerlegung und Ungültigkeitserklärung der Privilegien,
welche (Zustimmungen) in jüngster Zeit auf Grund des Zusammensetzung
und Vergleichs abgeschlossenen neuen Zoll- und Handels-
Vertrages geändert worden sind.

da Artikel XXV des österreich.-kroatischen Vertrages
vom 3. Dez. 1876 die Ausführungen des Haushaltswesens
in diesem Sinne den Ausführungen des österre.-kroatischen Monarchie
gleichstellt, so fordern die vorliegenden Abänderungen auf eine
Abänderung des genannten Vertragsgleichs, welche in dem von der
früher Regierung eingebrochenen Gutachten aufgegeben ist.

so die Ausführungen der Regierung R. Säckler.

da es sich um eine Neubestaffung der bisherigen Zustimmungen
handelt, braucht die Kommission, der Landtag wolle im Sinne
der Regierung vorstellt dem Vertragunterhof zustimmen,
welch einfallig und ohne weiteren Debatt ergriffen.

III. Gegenstand.

Abänderung des Jagdgesetzes vom 3. Oktober 1872.

das abgeänderte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

^{"Gesetz"}
betreffend die Belebung der mittleren Wild und die Verordnung
von Gründen zur Jagd.

Mit Zustimmung Meines Landtags finde ich die §§ 4 u. 11
des Jagdgesetzes vom 3. Okt. 1872 (L. G. Bl. Nr. 3) abzulehnen und
lassen derselben unverändert zu liegen in folgt:

§ 4.

Neufassungen der Wildarten dürfen nur in der doppelten
bestehenden Zeit gejagt oder gefangen werden.

Ziegen vom 1. Juli bis 6. Januar;

Rasenwild " 15. Sept. " 6. " ;

Gamsböcke 15. Juli " 11. November;

Gamsgeisse vom 15. Sept. " 11. "

Rasenböcke " 15. Juni " 31. Januar;

Grund- und Rauhkitze auf vom 15. Sept. des dritten Gebüschjahr
folgenden Jahres;

Feld- und Algenfelsen vom 1. Sept. bis 31. Januar;

Marmelstein vom 1. Sept. bis zur Eiszeitung. da
Auffinden derselben ist untersagt.

Auer- und Luchsfaun vom 1. Febr. bis 31. Januar, dann im
Süßjahr märschend des Jagdzugs;
Zapf-, Stein-, Fuchs- = der Rabbefau vom 1. Febr. bis 31. Januar,
Maffeo = der Wildschwein vom 1. Juli bis Ende März;
Masthuhn und Wildsternbrun vom 1. August bis Ende November;
Fasanen märschend des Herbsts;
Mühlenteire und Wiederkäuer, ferner Grünan von Auer- und
Lisberg als Jäger märschend des ganzen Jahres werden gejagt und
gefangen werden.

Die fürstl. Regierung ist ermächtigt, in Abnahmefällen
aus außer den oben festgelegten Jagdzügen den Abzug einzuhören
Mühlen zu zerstören oder abzubrechen im Falle des märschend
des geplünderten Jagdzugs einzuhören.

§ 11.

Zürnd jeder Art dürfen zur Jagd auf mitzüchtigt Haasenbild
nicht vor dem 1. Februar gewandt werden. Im Falle, daß es sich um
die Jagd auf Wildes Haasenbild - wie Hirsch und Dachs - handelt,
können Zürnd zu jeder Jagdzug gewandt werden, wenn die Jagd
so betrieben wird, daß das mitzüchtige Wild sündhaft nicht bestimmt
wird. Überzeugt Jäger folgende Zürnd uns in der Form
gewandt werden. Die Jagd im Gebiete darf uns mit Jagdfürsten
betrieben werden."

Als Abänderungen vom bisherigen Jagdgesetz haben
ihren Grund in den Erfahrungen und Erkenntnissen, die ich
aus der Vergangenheit durch das Jagdgesetz und den vorhergehenden
vergeben habe. Den Erfahrungen der Regierungen gemäß
beruht auf diese und den Erfahrungen aus der vorhergehenden
Jagdgesetzen.

Zur § 5 des Gesetzes werden einstimmig angenommen.

IV. Gruppenstand.

Entgeltungsgesetz der Gemeinde Tiefenbronn für Amanzzeiten.

ist betroffene Gesetz besagt, daß die kleine Gemeinde
Tiefenbronn im abgelaufenen Jahr 1893 die Summe von
1577 fl. also 201 fl mehr als anno 1892, für Amanzzeiten verantwaltet
hat und daß eine Neugründung des Ortskassenfonds nicht
voraussehbar. Im Einzelnen auf diese im Verhältnis zu
Vorherzahlt der betroffenen Gemeinde aufwendungslosen Amanzzeit
benötigt die Gemeinde - Regierung Dr. Hille - im Falle
der Regierungsvorlage der Gemeinde Tiefenbronn pro 1893
eine Entgeltung von 150 Goldern zu bezahlen,

die auf Antrag einstimmig vom Landtag angenommen
wird.

V. Kubventionsgesetz der Gemeinde Blanken für Auswanderer.

Die Gemeinde Blanken hofft beim Landtag in ein Kubvention von 100 fl und dem Landpfleißfonds Auswanderfond an und begründet das Gesetz damit, daß die Auswanderungen jetzt auf 260 fl beliegen, daß Rauhökatzel gering sei und die Brüderzölle seimäßig auf den folot des Grind, da früher meiste van Reinfur fass nicht spi, angekommen sein.

Beginnend mit Rauhökatzel nahm die Kommission auf Antrag abzulegen Lippstadt, weil die Auswanderungen der Gemeinde Blanken nicht so klein seien, der Landtag im letzten Jahr ein gleiches Gesetz beschlossen. Gemeinde im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde abgelehnt, der Lokalauswanderfond deshalb bis gegen den 2200 fl eingesetzt.

Mit Rücksicht dagegen darauf, daß andere Gemeinden für andere Zwecke nachstehende Leistungen und Leistungsmöglichkeiten der Kommission folgenden motionierten Antrag:

"Mit Rücksicht auf die nicht großen Auswanderungen und auf das unverhältnismäßig nachhaltige Auswachsen des Lokalauswanderfonds ist der Landtag nicht in der Lage, daß Gesetz der Gemeinde Blanken zu bestätigen, jenes Gesetz des Landtags seine Gültigkeit verliert, der Gemeinde für andere gute Zwecke, welche kultivatorische Verschwendungen verfolgen, Erfüllung zu gewähren."

Abg. Dr. Kellner kam nicht vorstellen, daß die Gemeinde Blanken mit ihrem Kubventionsgesetz immer abgesetzt sei, höchstens man anderen Gemeinden zugemäß ausgenommen sei, und erinnerte, daß in dieser Beziehung allgemeine Grundzüge festgestellt werden.

Prof. Dr. Kästner erwiderte, indem er die schon vorliegenden Motive, von denen die Kommission erdingt, wiedergab und betonte, daß der Grund der finanziellen Rückgangs der Gemeinde Blanken nicht in ihren Auswanderungen für Auswanderer, sondern anderthalbzig und daß man ihr dafür einen größeren Nutzen wünsche, wenn man ihr entsprechend half.

Dann pflegte man Abstimmung bei und der Antrag der Kommission wird mit allen gegen die eine Stimm der Abg. Dr. Kellner angenommen.

VI. Tübelgutentzug auf der forswilligen Siedlung in Ruggell.

Land erfordert mindestens die 12 letzten wirtschaftlichen Jahren
in Ruggell eine Aufzehrung von mindestens 1000 Franken einem
Betrag von 120 fl. und führt den einen Landesbeitrag ein, während
der Rest des Betrags auf die Gemeinde obige Haushalte finanziell
aufzubringen haben.

Auf Grund dieses Landesbeitrags berechtigt die Finanzkommission
eine Tübelgutentziehung von 100 fl. welche
auf vom Landtag verabschiedet genehmigt wird.

VII. Gründ von Lomuz Zölz in Ossau.

Zur Erfüllung des Langdienstes zw. "Quartierleute" in Ossau wurde
ein Grundstück des Lomuz Zölz im Wert von 8000 Franken
einkauft, aber ein Überschuss nicht eingelöst. Der Besitzer erfuhr
nun im Anschluss daran die Verpfändung und erhielt bis, das
genannte Grundstück dem den genannten Betrag von 80 fl dem Lande
kostengünstig zu überlassen. Kommission und Regierung finden diese
Offerte billig und empfehlen sie zw. Annahme.

Abg. Land (Ossau) erhält einen gesetzlichen Aufschluss in Bezug
auf die Belöhnung von Dolai Rüf für die Tübelgutentziehung und dass der Finanz-
kommission dazu die nötigen allgemeinen Vollmachten erteilt werden.

Prof. Dr. Wädens willt, dass vorläufig ein direktiver Aufschluss zw.
gefasst werde, ob es in der letzten Landesversammlung beschlossen
wurde, dass der Rüf aufgrund der Rüfprämie keinen Anfall
verhindern fähig.

Regierung erlässt von Rüf einen Brief mit, dass er infolge gesetzlicher
Gehaltsabrechnung und Preisfestsetzung beim kantonalen Landeskonsulenten
D. Goben die Überzeugung genommen habe, dass eine rationelle
Rüf-Verhinderung der Kostenzulassungen bei und wenn möglich
durchgeführt werden könnte. Eine einzige Verhinderung kostet
140,000 Franken. Dieser Betrag zw. zur Erfüllung von Pfänden und
Haushaltserflägen einer Tübelgut ein D. Goben kommen lassen.
Das billigste wird sein, ein gewisser Betrag an den Rüf
anzukreuzen, den die Privaten vor Wädens zu bezahlen.

Der Kommissionstibetrag wird sodann entsprechend angeordnet.

VIII. Gründ der Karolina und Sophie Dürer über den Abtragung des dem Lande genannten Betrages von 80 fl. Longial Dürer.

der Gründ wird durch Z. Agathe Anton Real namens
der Besitzersinnung gestellt.

Der Bericht der Kommission (H. Döder) bringt die folgenden
die Erfahrungen, von denen übrigens die genannten Entwicklungen stammt,
zur Kenntnis und fügt die Gründe des abgesetzten Tätigkeits der Kommission
entgegen. Die beiden Gutsbesitzer sind nunmehr dem Besitzer des
vergessenen, nach § 28. Landgericht für verfallene Weileren bzw. Longia
besitzt. Zufolge Verzopfes von Seite des Landgerichts kann die Käufe
von einmal in den Leipzig einer Grubelapp aufgetreten sein, die von
aufdringen des Lüchters zu gefallen wäre. ~~da der Abzug nicht aufgefallen ist.~~
Luz. Longia habe damals vor für verfallen angesehen und unbekannt
gewesen, wie die übrige Teil des Rayflas im Betrage von circa 80 fl
in die Verwaltung des Curaundamts übergegangen und betrage
jetzt circa 300 fl. Diese Summe sei also eigentlich vorher, nicht
nicht seit der geistlichen Zeit der Käufe gemacht worden. Der Lüchter gewesen.
Voraussetzung für die jüngstesten vor überigen Gutsbesitzern wird
sofort klar zu sein.

Der Landtag stellt sich sodann mit allen gegen eine
Rinne (v. H. Döder) den abgelegenen Lippisch der Kommission
an.

Dem Abg. H. Döder gegenüber steht der Fr. Regierungsrat
die Raylage normal eingehen entgegen und begründet das
Motiv der Regierung und des Landtags.

- IX. die Fassionierung des Amtsdiensstes Anna
Maria Oppelt in Niederr - die landl. Wahrnehmung der fr. pl.
Regierung im Rinne des § 14 des Fassionsgesetzes vom 18. Dezember
1888 von P. Ritterleit beschliegt wird -
wird für zustimmende Rennen zu gewinnen.
- X. die nachträgliche Gründigung des Postamtes am Pfingst
für Abgraben und Lanten führt den Landgerichtsbehörde,
welcher Gesamtpostamtsamt Pfingst ist auf 2317 fl 25 kr belängt,
wird nach einigen weiteren und begründeten Erwähnungen
der Rechnungen
eröffnung erwart.

- XI. Schrift des fr. pl. Landesfürstes an die fr. pl.
Regierung über den Züpfen und Katastrophen.

Die Schrift wird voraus und aufteilt besonders folgende
Momente:

Der Maßstab 1:2000 ist zu klein, besonders für die
Auffällen. Die Parzellengröße ist nun ungünstig angelegt,
auf beiden Seiten eine größere Anzahl ganz absehbar gekommen.

Die Auswirkung vorliegender Sätze ist auf ganz seltsame Weise eindeutig. Sie ändert die Prinzipien und erfordert nunmehr innerhalb des horizontalen Maßstabes das sogenannte "geöffnete Maß" mit beliebigem Prozentsatz bis hin zu 100% aufstellen müssen.

Der Hauptmangel ist jedoch, dass die bei den Katastermaßen angefertigten Handskizzen mit ungenauem Längenmaßstab, meist überall als Grundlage des Katasters gelten, was vielfach vorkommen muss. Die Füllung bei Grenzstücklichkeiten ist daher sehr schwierig und die richtige Flächenzählung des Katasters kann unmöglich.

Zur Verbesserung wird als einziges Mittel alle präzisen Planmaße des Katasters nach wesentlicheren Triangulierung ausgetragen.

Leider kommt diese Art von der Kommission nicht in Betracht, da sie verschiedene Aufgaben zu übernehmen hat, die andere Projekte einigermaßen bedingen, die in Zukunft voneinander finanziell und technisch abhängen. Die Kommission empfiehlt daher dem Landtag diese vorliegenden Folgerungen besonderer Kommission zu übertragen und eine entsprechende Erweiterung zu überzeugen.

Der Präsident Dr. Bärdorff begründet diesen Kommissionsvorschlag damit, dass besondere Aufgaben auf dem Katastervergleich liegen. Die letzten Katastermaße haben 40000 fl gekostet, die jetzt geplanten würden viel höher zu fallen kommen. Abg. Ingwerius Bärdorff findet Schriftsteller am Katastervergleich, wenn eine Kommission gewählt würde, die die Karte zu untersuchen und zu studieren fassen. Dass die Handskizzen falsch und eine Triangulierung auf Musterfundus habe, sei unglaublich.

Präsident Dr. Bärdorff meint, es müsse das einmal eine Triangulierung Musterfundus geben, weil das betrüffende Gebiet sich ausdrücklich verlangt habe. - Der Vorsitz, dass die jetzigen Katastermaße unrichtig wären, sei in dieser Allgemeinheit nicht zuzutreffen. Bei Normalkarten einer normalen Raumverteilung müssten auch die Grundstücke und andere nur eingeschlossen werden. Ob es doch auf einer Grundfläche irgendwie konzentriert sei, kann nicht bestimmt werden. Man kann ja Kaufverträge folgen; aber das Handelsregister zeigt, dass Katastervergleich unverhinderlich auftrete bei elementaren Alterationen. Klar aber kann eine Musterkarte Katastelleichen oder Strukturen geworden und manche Güter fälschen durch Rüsten in dgl. Verarbeitung vorgenommen. Außerdem braucht es pflichtmäßig eine Kommission von präzisen Mitgliedern zum Studium dieser Frage zu wählen, was abschließend Zustimmung findet.

XII.

Grisautz bringt folgenden Antrag ein:

"In Anbetracht da jetzt großen Bedürftig unserer Republik -
bäckern und in besondere Forderung, dass die Gräfe der
staatlichen Rückstellungen in den Gewerkenkassen bestig zu seien,
bitte ich den Landtag eine Deputationskommission von 7 Mitgliedern,
die Frage einzufordern zu beraten und zu einer Antrags-
mitzubringen." Madrid den 30. Juni 1894.

Herr Albert Kärdler, Franz J. Lindenau, Mayer.
William Föhr, H. Langatzi. -

Der Antragsteller Dr. Kärdler begründet seinen Antrag: da es
Republik von jetzt an kein Fortgenuß mehr geben und gegen die Republik
und das Volk fortwährend, nicht in einer Rechtsverwaltung nichts.
dass Republik ihr Maßnahmen in dieser Sicht, Novaroburg verlor
Millionen von Reichs und sehr kein größter Nutzen aufgebracht hat
an Republik als wir. Die Republik füllten wir die größten Nachschläge.
den unzähligen Folgen werden. Es soll vorerst abgestimmt werden,
wie man etwas leichter machen kann. Die Deputationskommission
zu berufen. die gleiche Kommission, die die Rechtsverwaltung aufzutun
übergeben wird, sollte auch diese Frage ergriffen.

Kaufm. v. Abg. Ingenieur Kärdler für diesen Antrag verantwortlich,
wird die Forderung vom Landtag einstimmig angenommen.

In dieser Kommission werden gewählt: H. Langatzi,
Ingenieur Paul Kärdler, Dr. Albert Kärdler, Abg. Lippel-Rüggell,
Herrn Mayer, Kind und Link-Kaan. -

XIII.

Erfüllt stellt Abg. Kaiser von Mainau folgenden Antrag:

"Die franz. Regierung wird vom Landtag verfügt, eine
Bewilligung zu verlaffen, welche grauviert ist, das Datum
von Mainau in geschlossener Staatsverträge zu unterzeichnen,
und die Erfüllung der in den letzten Jahren geschafften
Länder zu verneinlassen."

Kaufm. die von z. Regierungshofe grauviertesten juridischen
Gesetzen durch die Bekämpfung unseres Abgrundrechtes
befreien werden, wird der Antrag
einstimmig angenommen.

davon wird die Erhebung geschlossen.

Madrid d. 30. Juni 1894.

Spender Alc.
Präsident

Joh. R. P. Brückel

L. Mayer

H. Jur.